



Ratgeber

Testament und Erbenschaft

Ein Leitfaden

Vorwort



Peter M. Endres
Vorstandsvorsitzender
KarstadtQuelle
Versicherungen

Liebe Leserin, lieber Leser,

wer schon einmal selbst etwas geerbt hat, weiß wahrscheinlich, dass dieser Vorgang oft nicht einfach ist. Neben der zu verarbeitenden Trauer beim Tod eines Angehörigen oder Freundes sind beim Erben wichtige organisatorische Dinge zu bedenken und zu beachten.

Und wer sein eigenes Vermögen später einmal in den gewünschten Händen sehen oder die gesetzliche Erbfolge ändern möchte, sollte sich vorher erkundigen. Sonst besteht die Gefahr, dass das geschriebene Testament unwirksam ist, dem Erben kostspielige Nachteile entstehen oder hohe Steuern anfallen.

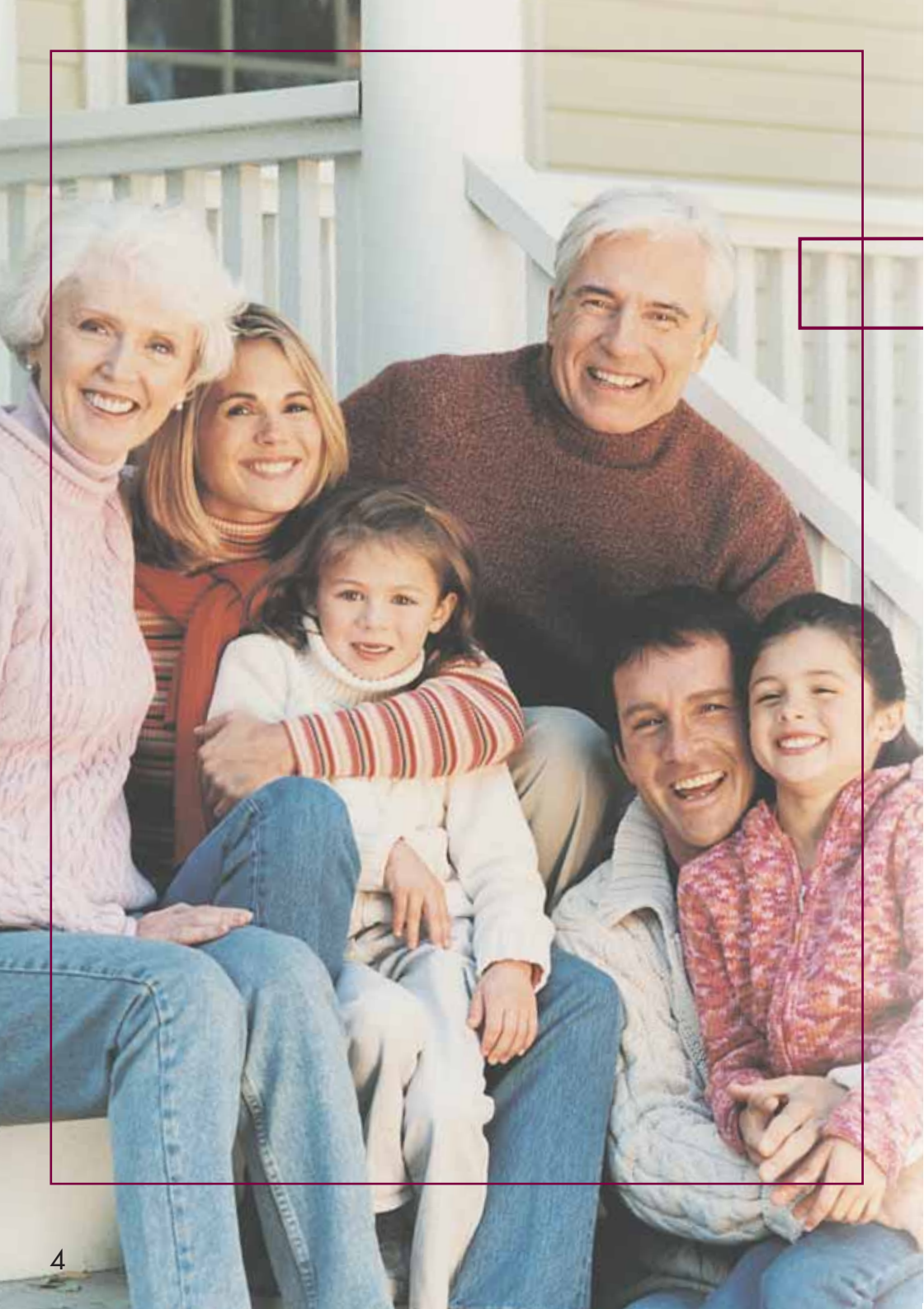
Deshalb haben wir für Sie diesen Ratgeber entwickelt, der wesentliche Informationen aus den Bereichen Erben und Vererben vermittelt und Ihnen einen Überblick verschafft.

Peter M. Endres



Inhalt

1. Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteil	Seite	4 - 7
2. Wenn der Erbfall eintritt	Seite	8 - 11
3. Eigenhändig verfasstes und notarielles Testament	Seite	12 - 13
4. Lebensversicherung, Sterbegeld- versicherung, Schenkung	Seite	14 - 17
5. Nicht eheliche Lebensgemeinschaften und gleichgeschlechtliche Partner	Seite	18 - 19
6. Erbschafts- und Schenkungssteuer	Seite	20 - 23



1.

Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteil

Wie sieht die gesetzliche Erbfolge aus und wer ist pflichtteilsberechtigt? Pflichtteilsberechtigt ist nur, wer ohne Testament oder Erbvertrag Erbe geworden wäre. Einen Pflichtteil kann nur beanspruchen, wer durch Testament oder Erbvertrag von der Erbfolge ausgeschlossen ist.

Bei der Erbfolge unterteilt der Gesetzgeber die Verwandtschaft in so genannte Ordnungen. Grundsätzlich erbt ein Verwandter nicht, solange eine Person aus einer oberen Ordnung vorhanden ist.

Erben 1. Ordnung:	Kinder; Enkel und Urenkel, wenn das eigene Kind oder die Kinder bereits verstorben sind.
Erben 2. Ordnung:	Eltern mitsamt deren Verwandten; Geschwister, Neffen, Nichten. Erben zweiter Ordnung kommen zum Zuge, wenn keine Erben erster Ordnung vorhanden sind
Erben 3. Ordnung:	Großeltern, Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen
Erben 4. Ordnung:	Urgroßeltern und deren Abkömmlinge
Erben 5. und weiterer Ordnung:	entfernere Voreltern und deren Abkömmlinge



Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteil (Fortsetzung)

Ein gültiges Testament oder ein Erbvertrag hat vor der gesetzlichen Erbfolge Vorrang. Jedoch gibt es Grenzen des Gesetzgebers. Er schließt einen engen Verwandtschaftskreis von der vollständigen Enterbung aus. Ehegatte, Kinder (falls diese schon verstorben, ersatzweise deren Kinder) und die Eltern des Verstorbenen sind pflichtteilsberechtigt. Geschwister sind von dieser Regelung ausgenommen.

Ist ein Pflichtteilsberechtigter bereits enterbt, hat er Anspruch auf die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils.

Wichtig:

Der Pflichtteilsanspruch verjährt in drei Jahren nach Kenntnis der Enterbung. Deshalb sollte er kurzfristig geltend gemacht werden.

Beispiel:

Ehepaar mit zwei Kindern, Ehemann verstirbt.

	Zugewinnngemeinschaft	Gütertrennung
Gesetzlicher Erbteil	Ehefrau 1/2	Ehefrau 1/3
Pflichtteil bei Enterbung (= die Hälfte des gesetzlichen Erbteils)	Ehefrau 1/4	Ehefrau 1/6
Gesetzlicher Erbteil	Je Kind 1/4	Je Kind 1/3
Pflichtteil bei Enterbung	Je Kind 1/8	Je Kind 1/6

Vater Staat erbt immer dann, wenn weder ein Ehepartner oder erbberechtigte Verwandte leben und keine Letztwillige Verfügung gemacht wurde.



2

Wenn der Erbfall eintritt

Stirbt ein Mensch, gehen mit seinem Tod sein ganzes Vermögen und auch alle Verbindlichkeiten auf den oder die Erben über. Zunächst einmal ist man vorläufiger Erbe. Jetzt muss entschieden werden, ob man Erbe bleiben will oder nicht. Denn ein Erbender ist nicht verpflichtet, seine Erbschaft zu behalten. Innerhalb einer bestimmten Frist kann er die Erbschaft durch eine Erklärung beim Nachlassgericht (Abteilung des Amtsgerichts, die sich mit Nachlasssachen beschäftigt) ausschlagen. Das wird vor allem dann der Fall sein, wenn das Erbe überschuldet ist. Sehr selten ist das Motiv, von dem Verstorbenen nichts erben zu wollen.

Wichtig:

Sind die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen nicht klar oder gehört zum Nachlass die Beteiligung an einer Firma, sollte in jedem Fall anwaltlicher oder notarieller Rat eingeholt werden.

Die Ausschlagungsfrist ist recht kurz, sie beträgt im Normalfall sechs Wochen. Gerechnet wird ab dem Zeitpunkt, an dem der Erbende erfährt, dass er erben wird und aus welchem Grund dies der Fall ist. Besser ist derjenige dran, der durch Testament oder Erbvertrag bei einer Gerichtlichen Eröffnung vom Wortlaut der letztwilligen Verfügung erfährt.

Ausnahme:

Lebte der Erblasser mit erstem Wohnsitz im Ausland, beträgt die Ausschlagfrist sechs Monate.



Wenn der Erbfall eintritt (Fortsetzung)

Die Ausschlagung kann mündlich beim Nachlassgericht erfolgen, indem man seine Absicht dort zu Protokoll gibt. Schriftlich ist dies auch möglich. Allerdings muss dann die eigens oder von einem Anwalt schriftlich erstellte Ausschlagung **notariell beglaubigt** sein und dem Nachlassgericht **fristgerecht zugestellt** werden.

Eine Ausschlagung führt dazu, dass der Ausschlagende so behandelt wird, als hätte er zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr gelebt. Hat er Nachkömmlinge, treten diese an seine Stelle. Bei einer Überschuldung z.B. ließe sich diese Reihenfolge oft beliebig weit fortsetzen und könnte immer weiter entfernte Verwandte treffen. Hier wird stattdessen das Nachlassgericht einen **Nachlasspfleger oder Insolvenzverwalter** einsetzen, der die Belange regelt.

Andererseits besteht die Möglichkeit, die Erbschaft sofort anzunehmen. Die Annahme kann auf dreierlei Wegen erfolgen: durch eine ausdrückliche Erklärung, schlüssiges Verhalten oder das Verstreichenlassen der Ausschlagungsfrist. Schlüssiges Verhalten des vorläufigen Erben liegt dann vor, wenn Handlungen oder Erklärungen den Rückschluss zulassen, dass der Erbe den Nachlass auf Dauer behalten will, z.B. bei Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten oder Verkauf des Erbes.

Mein Testament
meinen Erben setze ich
meine Kindes Ulla



3

Eigenhändig verfasstes und notarielles Testament

Wer die Erbfolge nicht dem Gesetzgeber überlassen und über seinen Nachlass anderweitig bestimmen will, kann ein **Testament oder einen Erbvertrag** erstellen.

Dabei müssen **formelle und inhaltliche Vorschriften** sowie das **Pflichtteilsrecht** beachtet werden. Grundsätzlich kann jeder ein Testament machen, der volljährig und voll geschäftsfähig ist.

Minderjährige ab 16 Jahren können ein notarielles Testament errichten.

Wichtig:

Das **handschriftliche Testament** muss mit Vor- und Nachname unter dem Testamentstext unterschrieben sein. Zudem sollte das Testament mit Orts- und Datumsangabe versehen sein, damit bei Vorlage mehrerer Testamente das zuletzt verfasste und somit geltende herausgefunden werden kann.

Wer bei seiner Letztwilligen Verfügung auf Nummer Sicher gehen will, dass beim Abfassen keine Fehler entstehen, sollte ein **notarielles Testament** erstellen lassen. Hier nimmt der **Notar** den letzten Willen **mündlich** zu Protokoll. Er sorgt und haftet auch für formelle Erfordernisse, die Richtigkeit des Testaments und die Hinterlegung beim Nachlassgericht.

Wichtig:

Hilft beim Abfassen eines Testaments ein Notar mit, können im Erbfall die Kosten für einen Erbschein eingespart werden. Zudem besteht die Möglichkeit, in der Vorbereitungsphase des Testaments steuerliche Fragen zu erörtern und zu berücksichtigen. Jedoch übernimmt der Notar bei steuerlichen Aspekten keine Haftung.



4

Lebensversicherung, Sterbegeld-Versicherung, Schenkung

Leistungen aus Lebensversicherungen an den Bezugsberechtigten fallen nicht in den Nachlass. Sie bleiben bei der Berechnung der Erbschaftssteuer unberücksichtigt. Denn die Versicherungs-Summe steht demjenigen zu, der im Versicherungsvertrag als Bezugberechtigter eingetragen ist. Die Leistung erfolgt also aufgrund des Anspruchs auf die Versicherungs-Summe und stammt daher nicht aus dem Nachlass. Ist jedoch kein Bezugsberechtigter eingetragen, zählt die Lebensversicherung zum Erbe. Wer seine Angehörigen vor den finanziellen Belastungen des Trauerfalls schützen will, sollte eine Sterbegeld-Versicherung abschließen. Dies ist besonders wichtig, da das Sterbegeld der gesetzlichen Krankenkassen seit dem 1.1.2004 gestrichen wurde

Auch für eine **Schenkung vor dem Tod** gibt es viele Gründe, z.B. wenn Eltern ihre Kinder finanziell unterstützen wollen. Eine Schenkung ist dann wirksam, wenn das Geschenk tatsächlich übergeben wird. Bei diesem „Vertrag“ sind sich Schenker und Beschenkter einig, dass ein **Gegenstand oder ein Recht unentgeltlich übertragen** wird. Ein Schenkungsversprechen muss von einem Notar beurkundet sein. Bei Grundstücken und Häusern sowie Eigentumswohnungen ist zusätzlich zum notariell beurkundeten Schenkungsvertrag auch die Eintragung ins Grundbuch nötig.

Wichtig:

Durch rechtzeitige Schenkungen können Sie Steuern sparen, indem Sie die Freibeträge und die Zehnjahresfrist (siehe Seite 17) ausnutzen!



Lebensversicherung, Sterbegeld-Versicherung, Schenkungssteuer (Fortsetzung)

Erbschafts- und Schenkungssteuer sind gleich hoch (siehe Kapitel 6. Erbschafts- und Schenkungssteuer). Bei einer Schenkung gilt der Freibetrag **zehn Jahre** lang. Wer also seinem Ehepartner oder seinen Kindern frühzeitig vor seinem Tod etwas schenkt, kann die Freibeträge **mehrfach nutzen**, wenn die Zehnjahresfrist abgelaufen ist. Nach dem Tod des Schenkers wird alles, was innerhalb zehn Jahren durch Schenkung oder Erbschaft erworben wurde, zusammengerechnet und besteuert.

Wichtig:

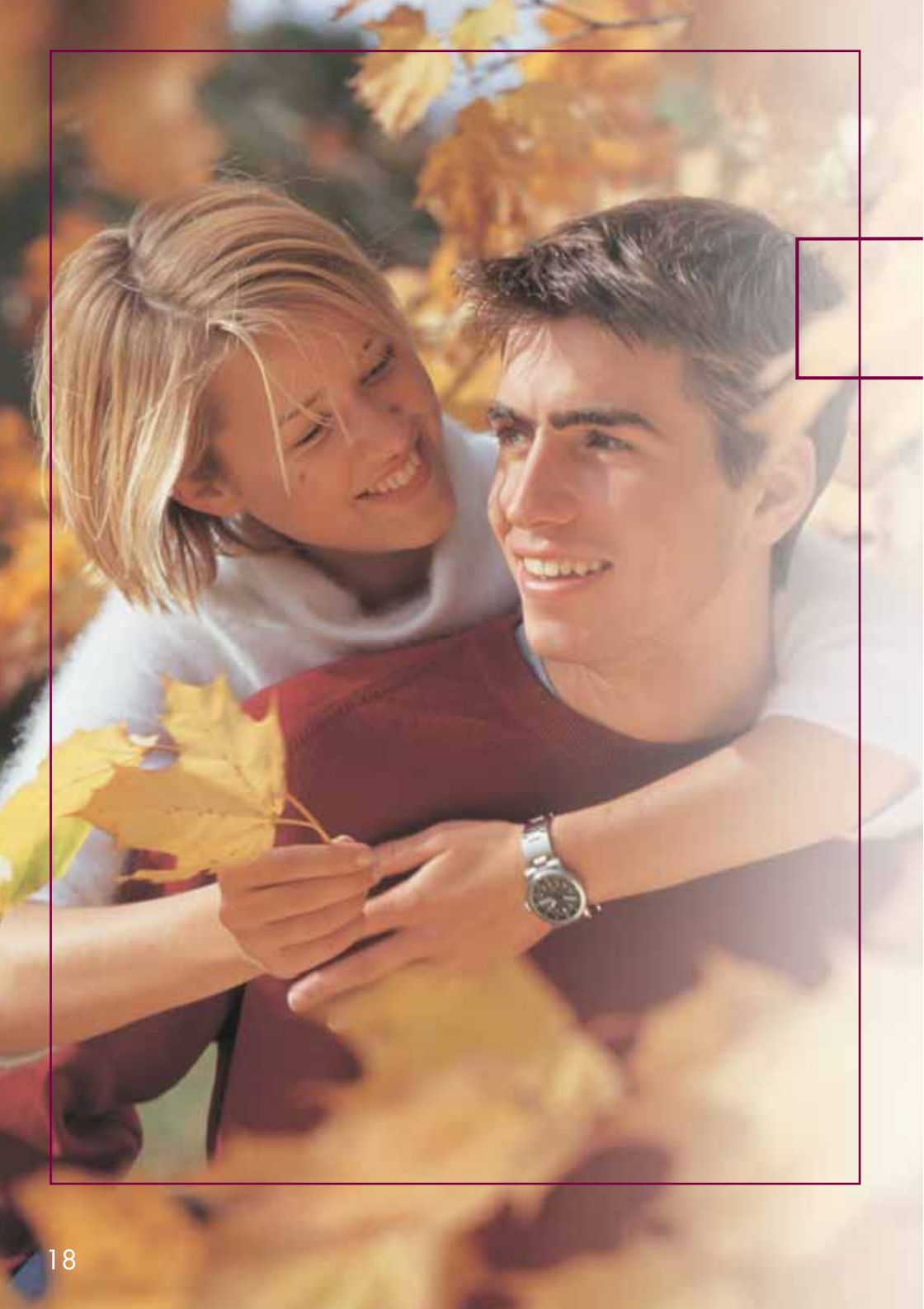
Wer größeres Vermögen verschenkt, sollte sich dringend vorher von einem Anwalt, Steuerberater oder Notar beraten lassen.

Sterbegeld-Versicherung

Eine angemessene Beerdigung kostet viel Geld. Zudem wurde ab 2004 das Sterbegeld der gesetzlichen Krankenkassen gestrichen. Deshalb ist also besondere Vorsorge angeraten. Wer seine Angehörigen nicht mit den Kosten für Beerdigung und Trauerfeier belasten möchte, schließt am besten eine Sterbegeld-Versicherung ab.

Wichtig:

Sie können bei einer privaten Sterbegeld-Versicherung auch ein Bestattungsinstitut Ihrer Wahl als Bezugsberechtigten eintragen lassen. So können Sie vorab regeln, was Ihnen für den Fall der Fälle wirklich wichtig ist.



5 Nicht eheliche Lebensgemeinschaften und gleichgeschlechtliche Partner

Dem Partner einer nichtehelichen Gemeinschaft steht kein gesetzliches Erbrecht und auch kein Recht auf einen Pflichtteil zu. Im Erbrecht werden solche Lebensgefährten wie beliebige Dritte behandelt.

Bei **nichtehelichen Kindern** sieht die Regelung anders aus: Sie sind laut Erbrecht **ehelichen Kindern gleich gestellt**.

Wenn der Partner erben soll, muss vorher **eine persönliche Regelung durch Testament oder Erbvertrag** getroffen werden. Wichtig zu wissen: Lebten die nicht verheirateten Partner zusammen in einer Mietwohnung, kann der Lebensgefährte das Mietverhältnis weiterführen, auch wenn er zuvor nicht im Mietvertrag eingetragen war.

Seit **August 2001** gilt in Deutschland außerdem das **Lebenspartnerschaftsgesetz** für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften. Seither greift hier das gesetzliche Erbrecht von Ehegatten – bis auf einige Besonderheiten. Finanziell besteht jedoch ein großer Nachteil: Gleichgeschlechtliche Partner werden derzeit steuerlich wie beliebige Dritte behandelt und der ungünstigen Steuerklasse III mit einem Freibetrag von lediglich 5.200,- € zugeordnet.

Wichtig:

Über Entwicklung und Einzelheiten des Lebenspartnerschaftsgesetzes informiert Sie das Internet unter: www.lsvd.de

Hier finden Sie z.B. auch Mustertexte für Partnerschafts- und Erbverträge oder Patientenverfügungen.



6.

Erbschaft- und Schenkungssteuer

Wenn der steuerliche Wert des Erbes bestimmte Freibeträge überschreitet, fällt Erbschaftsteuer an. Diese errechnet sich aus dem Erbe abzüglich des Freibetrages. Je nachdem, in welchem verwandtschaftlichen Verhältnis der Verstorbene zum Erben stand, unterscheidet man **drei Steuerklassen** mit entsprechenden Freibeträgen.

Steuerklasse	Personen	Freibetrag in Euro
I	Ehepartner	307.000,-
	Kinder und Stiefkinder	205.000,-
	Enkelkinder nur, wenn der Elternteil (Kind/Stiefkind des Erblassers) verstorben ist	205.000,-
	Alle anderen Enkel, Stiefenkel, Urenkel	51.200,-
	Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	51.200,-
II	Eltern und Großeltern bei Zuwendung unter Lebenden	
	Geschwister	
	Nichten und Neffen	
	Stiefeltern	
	Schwiegerkinder, Schwiegereltern Geschiedene Ehepartner	10.300,-
III	Alle übrigen Erben und Beschenkten	5.200,-

Quelle: FINANZtest: Vererben und Erben, S.206

RECHNUNG

Erbschaft- und Schenkungssteuer (Fortsetzung)

Sind **Nachlassverbindlichkeiten** vorhanden, werden diese **vom zu versteuernden Vermögen abgezogen**.

Sie verringern also das Nachlassvermögen, sodass sich die steuerliche Bemessungsgrundlage ändern kann.

Dem Gesetz nach können folgende Verpflichtungen geltend gemacht werden:

- Schulden des Verstorbenen
- Kosten für Bestattung, Grabstätte, Grabpflege
- Verbindlichkeiten aus Auflagen, Pflichtteilsansprüchen und Vermächtnissen
- Unmittelbare Kosten, die durch Abwicklung, Regelung und Verteilung des Erbes entstehen
- Kosten für Testamentseröffnung und Erbschein
- Steuerberaterkosten zur Erstellung der Erbschaftssteuererklärung
- Sachverständigenkosten zur Ermittlung des Verkehrswertes des Nachlasses

Wichtig:

Da sich die Auslegung des Steuerrechts durch Erlasse der Finanzverwaltung und Urteile der Finanzgerichte oft ändert, sollte bei komplizierten Vermögensverhältnissen der Rat eines Steuerberaters eingeholt werden.



Liebe Leserin, lieber Leser,

wir hoffen, Ihnen mit diesem Ratgeber interessante und nützliche Hinweise zu den Themen Erbschaft und Testament gegeben zu haben. Für Ihre Zukunft und die Ihrer Familie wünsche ich Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre KarstadtQuelleVersicherungen

© Copyright 2005 KarstadtQuelle Versicherungen

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers. Gesetzgebung und Rechtsprechung sind ständig Änderungen und Anpassungen unterworfen. Deshalb können KarstadtQuelle Versicherungen keine Haftung für Inhalte und Hinweise übernehmen.